

Grußwort: Engagement, das ins Gewicht fällt

„Daten als Rohstoff des 21. Jahrhunderts!“ – eine Feststellung, die man in jedem 2. Artikel über die zunehmende Vernetzung von industrieller und privater Welt lesen kann. Vor kurzem stellte die EU Kommission ein Paket aus 16 Schritten zur Vollendung des digitalen Binnenmarktes vor. Die dort vorgeschlagenen Maßnahmen reichen von der Angleichung der Verbraucherrechte bei Interneteinkäufen über eine Angleichung der europäischen Urheberrechtsregeln bis zur Schaffung einer europäischen Cloud. Weder in dem Papier der Kommission noch in der sonstigen Diskussion wird jedoch bislang erörtert, wem die Daten eigentlich gehören, die z.B. der Traktorenhersteller über den Einsatz der von ihm hergestellten und vom Landwirt betriebenen landwirtschaftlichen Maschinen sammelt oder der Autofahrer auf seinem Weg von München nach Frankfurt dem Kraftfahrzeughersteller übermittelt. Ohne Zweifel sind Daten, vergleichbar dem Know-how einer Firma, Vermögenswerte, über deren Zuordnung und Verwertungsbefugnisse in der Öffentlichkeit kaum oder gar nicht diskutiert wird.



Die GRUR als eine Vereinigung, die sich dem Schutz des geistigen Eigentums verschrieben hat und, so zeigen es jedenfalls zahlreiche Gespräche mit ausländischen Kolleginnen und Kollegen aus allen Teilen der Welt, als eine der deutschen „Think Tanks“ des gewerblichen Rechtsschutzes geschätzt wird, wird sich auf Anregung ihres langjährigen Generalsekretärs Prof. Dr. Loschelder des Themas annehmen und in Erfahrung bringen, ob sich unsere Vereinigung nicht intensiver mit den Eigentumsaspekten an Daten und der hiermit verbundenen Verwertbarkeit als (geistiges) Eigentum beschäftigen soll. Dies ist nur eines der Zukunftsthemen, die in absehbarer Zeit uns alle und somit auch die GRUR zu Diskussionen herausfordern.



Unsere Vereinigung lebt von der Bereitschaft unserer Mitglieder, in Fachausschüssen aktuelle Themen aufzugreifen, zu diskutieren und sie im Bedarfsfall zum Thema öffentlicher Diskussionen, sei es über die Zeitschriften GRUR oder GRUR Int., sei es in den Gesprächen mit den nationalen oder europäischen Gesetzgebungsorganen, aber auch mit Vertretern der Justiz zu machen. Hierzu bedarf es nicht nur wegen des raschen technologischen Fortschrittes, sondern auch aufgrund der damit einhergehenden gesellschaftlichen Veränderungen des Einbezugs insbesondere junger Kolleginnen und Kollegen. Wenn auch die Entwicklung der Mitgliedsanträge junger Kolleginnen und Kollegen sehr erfreulich ist, spiegelt sich die Verjüngung der Mitgliedschaft in den Ausschüssen noch nicht mit der erwünschten Tendenz wieder. Dies mag zum einen an der fachlichen und zeitlichen Belastung der jungen Generation liegen, die heute wesentlich höher ist als noch vor 10 oder 20 Jahren, zum anderen aber möglicherweise auch an einer „Schwellenangst“, sich um die Mitarbeit in einem Ausschuss zu bemühen. Es gilt deshalb, junge Kolleginnen und Kollegen für die Mitarbeit in den GRUR-Ausschüssen zu interessieren und ihnen eine solche auch zu ermöglichen. Interessierte sind jederzeit herzlich eingeladen, zunächst als Gäste an Ausschusssitzungen teilzunehmen, um in Erfahrung zu bringen, wie ein Ausschuss arbeitet und ob das Interesse an einer Mitarbeit weiter verfolgt werden soll.

*Dr. Gert Würtenberger
Präsident, GRUR*

Aus der Geschäftsstelle: Neuer Service – Täglich aktualisierte Nachrichten der vier wichtigen „grünen“ Ämter auf der GRUR-Homepage abrufbar

Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht bietet allen Lesern ihrer Homepage als zusätzlichen Nachrichtenservice die Möglichkeit, sich zentral an einer Stelle über alle wichtigen Mitteilungen amtlicher Dienststellen im grünen Bereich zu informieren.

Seit dem 1. April 2015 können in der Rubrik „Aktuelles“ tagesaktuelle Meldungen der vier großen Ämter, Behörden und Organisationen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes abgerufen werden. Es handelt sich um das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) in München, das Europäische Patentamt (EPA) in München, das Harmonisierungsamt für den Europäischen Binnenmarkt (HABM) in Alicante und die World Intellectual Property Organization (WIPO) in Genf.

„Wir haben die vier Ämter gefragt, ob wir deren RSS-Feeds auch bei GRUR nutzen dürfen und alle haben sofort zugestimmt“, erklärt Dr. Michael Schaeffer, Vizepräsident von GRUR und Initiator dieses Projektes. „Einige haben sogar von sich aus angeboten, ihre Feeds so zu modifizieren, dass sie auf die speziellen Bedürfnisse von GRUR zugeschnitten werden konnten“, so Schaeffer weiter. Denn die GRUR veröffentlicht als eine rein wissenschaftliche Vereinigung beispielsweise keine Stellenanzeigen der Ämter. „Es geht alleine um rein fachliche Informationen rund um den gewerblichen Rechtsschutz. Für sich genommen ist das eigentlich nichts Besonderes. Aber GRUR gehört zu den ersten Vereinigungen, die die verstreuten Informationen von DPMA, EPA, HABM und WIPO zu den von GRUR gepflegten Fachgebieten des gewerblichen Rechtsschutzes

The screenshot shows the GRUR website's 'Aktuelles' section for the Harmonisierungsamt für den Europäischen Binnenmarkt (HABM). The page includes a navigation menu with options like 'AKTUELLES', 'ÜBER UNS', 'ZETSCHRIFTEN', 'GRUR-KALENDER', 'GRUR-ATLAS', 'STELLUNGNAHMEN', 'INTERNATIONALES', 'NEWSLETTER', and 'MEINE GRUR'. A search bar is located in the top right corner. The main content area displays a list of news items with columns for 'Datum der Meldung', 'Text der Meldung', and 'Erstellt von/am'. The news items are as follows:

Datum der Meldung	Text der Meldung	Erstellt von/am
21.05.2015	OHIM website update – works from May 23 to 25. Our technical teams will be working on OHIM's website from Saturday 23 May to Monday 25 May inclusive.	HABM 21.05.2015
20.05.2015	OLAF helps Dutch and Italian customs authorities seize 223.000 bottles of counterfeit shampoo. In a successful operation initiated thanks to information provided by the European Anti-Fraud Office (OLAF), the Dutch and Italian customs seized 223.440 bottles of counterfeit shampoo in Rotterdam and Gioia Tauro	HABM 20.05.2015
19.05.2015	Our webinar programme for today. The following are our live broadcasts scheduled for 19 May 2015.	HABM 19.05.2015
18.05.2015	OHIM's fax service – faxes dispatched and treated. Our staff have now dispatched and treated all the faxes missing for the period April 16 to 25. Additionally, we have identified the root cause of this technical incident and we are now working on a long term solution.	HABM 18.05.2015
18.05.2015	Iceland joins Designview. As of 18 May 2015, the Icelandic Patent Office (ELS - IPO) has made their	HABM 18.05.2015

Dazu hat jede dieser Einrichtungen eine eigene Untereinheit (Landingpage) erhalten, in welche die Meldungen täglich von den Servern auf die GRUR-Homepage eingespielt werden. Damit die Meldungen vom Leser leichter zugeordnet werden können, sind die Landingpages mit dem jeweiligen Logo der Einrichtung gekennzeichnet. Die GRUR nutzt zur Übernahme der Meldungen sog. RSS-Feeds, die von den Ämtern zur Verfügung gestellt werden. Ein technisch relativ einfaches Verfahren, das aber sehr effizient ist.

an einem Ort zusammenführt und übersichtlich aufbereitet. Dieser Nutzen hat sofort überzeugt“, sagt Michael Schaeffer zu den Vorteilen dieses Services.

Für die Zukunft ist geplant, die Nachrichtensammlung um einen europäischen Stream (u.a. Europäische Kommission und Europäisches Parlament) zu erweitern und die Informationen dann ihrerseits als RSS-Feed zur Verfügung zu stellen. Beides geht im Sommer in die Testphase.

Norbert Diel
Geschäftsführer, GRUR

Nachgefragt: Interview mit Kerstin Jorna



Kerstin Jorna, Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (DG GROWTH) Direktor – Gewerblicher Rechtsschutz, Innovation & Standards

GRUR: Frau Jorna, neben der Frage nach der Vereinbarkeit des EU-Patentpakets mit EU-Recht stand zuletzt auch die Höhe der Jahresgebühren für das Einheitspatent im Fokus der Diskussion, nachdem erste Informationen dazu an die Öffentlichkeit gelangt waren. Es wird nun erwartet, dass das EPA bis Ende Juni offizielle Vorschläge vorlegt. Wie beurteilen Sie die bisher bekannt gewordenen Vorschläge zum Gebührenniveau?

Welche Maßnahmen werden derzeit auf EU-Ebene durchgeführt, um zu einem tragfähigen Konsens zu kommen?

Kerstin Jorna: Wir sind natürlich sehr zufrieden, dass mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes der Weg für eine zügige Ratifizierung des Abkommens über die Schaffung eines einheitlichen Patentgerichts frei ist. Es haben bereits sieben Mitgliedstaaten ratifiziert. Natürlich sind die Ratifizierung von Deutschland und England sehr wichtig.

Wir haben am 8. Mai interessierte Vertreter von Nutzern des Patentsystems und Verbände eingeladen, um deren Bewertung der Vorschläge zur Gebührenfestsetzung zu hören. Kleine und große Unternehmen sind sich einig, dass das einheitliche Patent nur dann attraktiv ist, wenn es ungefähr dem entspricht, was Unternehmen heute für ihre Patentportfolios einplanen. Wir haben auch gerade gehört, dass die italienische Regierung sich entschieden hat, das Patentpaket in Gänze zu übernehmen. Das sind gute Nachrichten.

Am 28. Mai werden die Wirtschaftsminister der 28 Mitgliedstaaten im Wettbewerbsfähigkeitsrat zum Stand der Arbeiten zur Umsetzung des Patentpakets eine Aussprache halten. Für die Kommission wird unsere Kommissarin, Frau Bienkowska, auch zu den Vorschlägen zur Gebührenfestsetzung Stellung nehmen.

GRUR: Seit einigen Jahren arbeiten die EU-Gesetzgeber auch an der Reform der europäischen Markensysteme. Ende April fanden weitere Trialog-Gespräche statt, die zu einer Einigung geführt haben. Welche Ergebnisse konnten erzielt werden?

Kerstin Jorna: Wir haben nach zwei Jahren harter Verhandlung ein Ergebnis erzielen können, dass das europäische Markensystem fit für die Zukunft macht. Zunächst einmal ist der Gesetzestext für Unternehmen in wesentlicher Weise vereinfacht und konsolidiert worden: was ist der Schutzbereich, was sind die Ausnahmen, was sind die Ausschlussrechte, all dies steht jetzt sehr deutlich in den Vorschriften. Ich freue mich besonders, dass wir den Rechtsschutz für Unternehmen deutlich verbessern konnten, was die Durchfuhr von Fälschungen betrifft. Das war keine im Voraus gewonnene Schlacht. Hervorheben möchte ich auch, dass Unternehmen in ganz Europa zukünftig die Möglichkeit haben werden, eingetragene Marken im Verwaltungsverfahren vor dem nationalen Markenamt löschen zu lassen wegen Nichtbenutzung, Schutzunfähigkeit oder Kollision mit einem älteren Recht. Das ist schneller und kostengünstiger als das in manchen Mitgliedstaaten übliche gerichtliche Verfahren. Die Gebühren werden transparenter und kostengünstiger (37% billiger für die Verlängerung der Schutzdauer). Und es ist uns auch gelungen, klare Regelungen für die Nutzung (im Sinne der Unternehmen und der Stärkung der Komplementarität zwischen dem Gemeinschaftsmarkensystem und den nationalen Systemen) des Gebührenaufkommens in Alicante zu treffen.



GRUR: Sie erwähnten Anfang April, dass auch das Europäische Designsystem evaluiert werden soll, und zwar sowohl auf nationaler, als auch auf Gemeinschaftsebene. Könnten Sie kurz erläutern, welche Schritte geplant sind?

Kerstin Jorna: Hier wollen wir erst einmal eine gründliche Bestandsaufnahme machen. Nach mehr als zehn Jahren Anwendung und dazugehöriger Rechtsprechung scheint uns das angebracht. Manche Fragen sind bis heute nicht geklärt (Ersatzteile) und manche Fragen konnte der Richtliniensetzgeber von 1998 nicht voraussehen (3D printing). Wir haben bereits eine Studie zu den ökonomischen Auswirkungen des bestehenden Rechtsrahmens erhalten und warten noch auf die Ergebnisse einer Studie zu

den juristischen Fragen. Auf dieser Basis wird die Kommission darüber befinden, ob weiterer Konsultations- und eventuell Handlungsbedarf besteht.

GRUR: Die Kommission hat 2014 ein „Grünbuch zur bestmöglichen Nutzung des traditionellen Wissens Europas: Mögliche Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben der Europäischen Union auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse“ veröffentlicht. Wie ist der Stand des Verfahrens und welche rechtlichen Fragen stehen derzeit im Vordergrund?

Kerstin Jorna: Wir werden in Kürze eine Zusammenfassung des Feedbacks veröffentlichen, das wir zum Grünbuch erhalten haben. Insgesamt war das Echo positiv. Derzeit arbeitet auch das Europäische Parlament noch an einer Entschließung zu dem Thema, und diese wichtige Stellungnahme möchten wir natürlich noch abwarten, bevor die Kommission über mögliche weitere Schritte entscheidet.



GRUR: Stichwort „Rechtsdurchsetzung“: Im Juli 2014 hat die Kommission einen 10-Punkte „EU-Aktionsplan für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten“ vorgelegt, über den gerade im zuständigen Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments abgestimmt wurde. Am 6. Mai hat die Europäische Kommission nun wie angekündigt in einer Mitteilung ihre Strategie zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes für Europa („DSM-Strategy“)* vorgestellt. In dieser Mitteilung wird für 2016 ein noch weitergehender Reformprozess zur Verbesserung der grenzüberschreitenden zivilrechtlichen Durchsetzung von IP-Rechten angekündigt. Welche neue oder zusätzliche Strategie verfolgt die Kommission insoweit?



Könnten daraus auch neue gesetzgeberische Maßnahmen auf EU-Ebene folgen, und wenn ja – welche?

Kerstin Jorna: Mit dem Aktionsplan hat die Kommission tatsächlich einen neuen Konsens über die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten geschaffen. Unser „follow-the-money“ (Folge dem Geld) Ansatz, der darauf abzielt, Rechtsverletzer, die geistige Eigentumsrechte im gewerblichen Umfang verletzen, von den Einkommensströmen aus solchen illegalen Aktivitäten abzuschneiden anstatt den Bürger für oft unwissentliche Verstöße zu bestrafen, findet breite Unterstützung bei den Mitgliedstaaten, im Europäischen Parlament und bei den betroffenen Interessengruppen.

Und die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa schreibt diesen Ansatz ansatzlos fort. Ein wirksamer und ausgewogener zivilrechtlicher Schutz der Rechte des geistigen Eigentums vor Verletzungen im gewerblichen Umfang ist von zentraler Bedeutung, um das Vertrauen in die digitale Wirtschaft zu gewährleisten und Investitionen in Kreativität und Innovation, Beschäftigung und Wachstum zu fördern.

Der unionsrechtliche Rahmen zum Schutz geistigen Eigentums hat bereits hohe Standards zur Durchsetzung der Rechte gesetzt - Standards, die dann von den unabhängigen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten garantiert werden. Das Ergebnis verschiedener Befragungen zur Effizienz und Zugänglichkeit von Verfahren und Maßnahmen zum zivilrechtlichen Schutz geistigen Eigentums lässt uns allerdings vermuten, dass der aktuelle Rechtsrahmen nicht immer vollständig an das digitale Zeitalter angepasst ist. Daher wird sich die Kommission nun diesen Rechtsrahmen genau anschauen, um ihn dann gegebenenfalls zu modernisieren, mit dem Schwerpunkt auf gewerbmäßigen Schutzrechtsverletzungen und dem „follow-the-money“ Ansatz.

GRUR: In 2014 führte die Kommission eine Konsultation zu „Patenten und Standards“ durch. Welche Erkenntnisse kristallisieren sich bei der Auswertung heraus, wie positioniert sich die Mitteilung zur DSM-Strategie hierzu und wie ist der weitere „Fahrplan“?

Kerstin Jorna: Lassen Sie es mich deutlich sagen: Standardisierung in vielen Bereichen funktioniert nur, wenn Patente (d.h. die beste und neueste Technologie) auch in den Standardisierungsprozess eingebracht werden. Das

Zauberwort hierzu heißt FRAND, d.h. faire Lizenzkonditionen. Ein Patentinhaber, dessen Patent ein Teil des Standards ist, verpflichtet sich auf Anfrage an jeden Nutzer des Standards dieses Patent zu lizenzieren. So weit, so gut. Nun sind aber in den letzten Jahren Zweifel geäußert worden, ob das "Zauberwort" als solches ausreicht. Manche Inhaber von Patenten klagen darüber, dass die Nutzer von Standards keine Lizenzgebühren bezahlen wollen. Manche Nutzer von Standards klagen darüber, dass Sie für Patente zahlen müssen, die gar nichts mit dem Standard zu tun haben. Unsere Konsultation hat dieses diffuse Bild bestätigt. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass das System funktioniert. Gute Standards, die auf der besten Technologie beruhen sind ein Wettbewerbsvorteil für unsere Unternehmen. Wir unterstützen die Standardisierungsorganisationen darin, ihr System bezüglich Standard relevanter Patente zu optimieren.

GRUR: Die EU-Gesetzgeber arbeiten auch an der Schaffung eines europäischen Rechtsrahmens zum Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung**. Zurzeit ist der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments mit dem Richtlinienvorschlag der Kommission befasst. Wie wurde dieser Vorschlag bislang dort aufgenommen? Welche Punkte stehen momentan im Fokus der Debatte?



Kerstin Jorna auf der GRUR Jahrestagung 2013 in Erfurt.

Kerstin Jorna: Der Vorschlag wurde von den Mitgliedstaaten und den zuständigen Ausschüssen im Europäischen Parlament gut aufgenommen. Ich glaube, das liegt daran, dass wir mit dem Vorschlag einen europäischen Mehrwert für alle Unternehmen in Europa schaffen. Heute ist die Rechtslage in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr fragmentiert und unterschiedlich. Das steht in Widerspruch zu der Tatsache, dass Technologie heute grenzüberschreitend in Zusammenarbeit verschiedener hochspezialisierter Unternehmen eingesetzt wird. Das gleiche gilt für grenzüberschreitende Produktions- und Lieferketten. Eine einheitliche gesetzliche Regelung zum Schutz der Betriebsgeheimnisse schafft gegenseitiges Vertrauen. Davon profitiert Europas Wettbewerbsfähigkeit. Wahrscheinlich im September findet die erste Lesung im Europäischen Parlament statt. Die Debatten konzentrieren sich im Moment auf eine angemessene Formulierung der Regeln über Arbeitnehmerschutz und die Definition der Schutzrechte.



GRUR: Die DSM-Strategie enthält auch sehr interessante Ausführungen zum Aufbau einer europäischen Datenwirtschaft („Data Economy“). Wie könnte eine solche europäische Datenwirtschaft in Zukunft aussehen, welche Maßnahmen schlägt das Strategiepapier vor und welche Rolle könnten IP-Rechte dabei spielen?

Kerstin Jorna: Ganz ohne Frage ist "Big Data" die Grundlage für viele zukünftige Produktions- und Geschäftsmodelle. Das erfordert Investitionen und deshalb Vertrauen in die Rahmenbedingungen: wer hat Zugang zu den Daten einer Maschine? Welche Daten werden mir zur Verfügung stehen? Wie dürfen Daten verarbeitet werden? All dies sind Fragen, auf die ein Unternehmen, das investieren will, Antworten sucht. Diese Antworten sind bisher, wenn überhaupt, unterschiedlich in den Mitgliedstaaten geregelt. Für persönliche Daten wird momentan im Parlament und im Rat der Vorschlag zu einer neuen Datenschutzverordnung verhandelt. Für Maschinen generierte Daten müssen wir zunächst einmal eine Bestandsaufnahme machen. Hier greift bisher im wesentlichen Vertragsrecht, das die verschiedenen Interessen eventuell nicht immer optimal zum Ausgleich bringt.

GRUR: Sie sind seit 1990 in verschiedenen Positionen für die Europäische Kommission tätig, u.a. seit vielen Jahren in führenden Positionen auch für den Bereich des geistigen Eigentums verantwortlich. In wenigen Tagen werden Sie die Position wechseln und neue Aufgaben übernehmen – welche?

Kerstin Jorna: Ich werde am 1. Juni als Direktor für Binnenmarktpolitik, Regulierung und Anwendung vor Ort eine neue Verantwortung innerhalb der Kommission übernehmen. Ich werde dabei auf viele Jahre Beschäftigung mit verschiedenen Aspekten des Binnenmarktes zurückgreifen können. Ich freue mich sehr auf diese Aufgabe. Und ich nehme viele Ideen aus den letzten Jahren im Bereich Innovation mit! Vielen Dank auch für den immer konstruktiven Austausch mit den GRUR-Mitgliedern.

GRUR: Frau Jorna, wir bedanken uns ebenfalls sehr herzlich für den fruchtbaren Informationsaustausch über viele Jahre, und für dieses Gespräch!

*Das Interview führte Sandra von Lingen,
Manager Legal & International Affairs, GRUR*

SCHUTZ GEOGRAFISCHER ANGABEN FÜR NICHT-LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTE

cepAnalyse Nr. 01/2015

KERNPUNKTE

Ziel des Grünbuchs: Die Kommission erörtert, ob und wie geografische Angaben für nicht-landwirtschaftliche Produkte EU-weit geschützt werden können.

Betroffene: Verbraucher und Unternehmen.



Pro: (1) Geschützte geografische Angaben stärken das Verbrauchervertrauen in Herkunftsangaben.

(2) Sie bieten, insbesondere wenn sie als europäischer Rechtstitel ausgestaltet werden, eine höhere Rechtssicherheit für Verbraucher und Unternehmen.

(3) Durch die Eintragung geografischer Angaben in ein zentrales Register lässt sich mit geringem Aufwand überprüfen, ob eine geografische Angabe geschützt ist.

Contra: –

INHALT

Titel

Grünbuch COM(2014) 469 vom 15. Juli 2014: Bestmögliche Nutzung des traditionellen Wissens Europas: Mögliche Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben der Europäischen Union auf nicht-landwirtschaftliche Erzeugnisse

Kurzdarstellung

► Hintergrund und Ziel

- Verbraucher erwarten von Produkten mit einem besonderen regionalen Bezug, z.B. Schwarzwälder Kuckucksuhren, bestimmte Eigenschaften. Geschützte geografische Angaben können helfen, solche Erwartungen zu erfüllen, z.B. durch Garantien in die Qualität.
- Eine geschützte geografische Angabe besteht aus einer Produktbezeichnung – z.B. einem Namen oder einem Symbol –, die die geografische Herkunft eines Produkts enthält. Eine geschützte geografische Angabe kann von allen Produzenten verwendet werden, sofern deren Produkte (S. 4, 6)
 - aus dem angegebenen geografischen Herkunftsort stammen und
 - festgelegte Produkteigenschaften – z.B. Qualitätsmerkmale, Produktionsmethoden oder ein „Ansehen“ – besitzen, die auf diesen Herkunftsort zurückgehen.
- Eine geschützte geografische Angabe ist ein Recht am geistigen Eigentum (vgl. EuGH Urteil Prosciutto di Parma, Rs. C-108/01, Rn. 64), wie eine Marke oder ein Gebrauchsmuster (S. 8).
- Die Kommission will mit dem vorliegenden Grünbuch untersuchen, (S. 5)
 - ob der Schutz geografischer Angaben für nicht-landwirtschaftliche Produkte erforderlich ist und
 - wie ein solcher Schutz ggf. EU-weit geregelt werden kann.

► Bestehende Schutzregelungen für nicht-landwirtschaftliche Produkte

- **Internationale Regelungen:** Internationale Verträge – z.B. das WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) – schützen insbesondere vor der irreführenden Verwendung des geografischen Herkunftsorts eines Produkts (vgl. Art. 22 TRIPS-Abkommen). Für die EU und alle Mitgliedstaaten ist das TRIPS-Abkommen verbindlich.
- **Europäische Regelungen:** Geografische Angaben für nicht-landwirtschaftliche Produkte werden derzeit nicht EU-weit einheitlich geschützt. Allerdings gibt es folgende Regelungen:
 - Die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke [VO (EG) Nr. 207/2009] ermöglicht die Eintragung von EU-weiten Marken, die den Herkunftsort enthalten oder aus ihm bestehen. Insbesondere kann ein Verband eine „Gemeinschaftskollektivmarke“ eintragen lassen. Der Verband muss eine Markensatzung erstellen, die Anforderungen an den Herkunftsort und die Produkteigenschaften enthalten kann [Art. 66 ff. VO (EG) Nr. 207/2009].
 - Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken schützt vor der irreführenden Verwendung des geografischen Herkunftsorts eines Produkts [Art. 6 Abs. 1 RL 2005/29/EG; vgl. in Deutschland: § 5 Abs. 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und § 127 Abs. 1 Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (MarkenG)].
- **Nationale Regelungen:**
 - Das Markenrecht der Mitgliedstaaten kann die Eintragung von nationalen Marken, die den Herkunftsort enthalten oder aus ihm bestehen, vorsehen. In Deutschland kann z.B. ein Verband eine Kollektivmarke eintragen lassen (§§ 97 ff. MarkenG).
 - Zudem können spezielle Vorschriften – z.B. für einzelne Handwerke oder Produkte – geografische Angaben schützen (§ 137 MarkenG). Auf dieser Grundlage wurde bislang nur die Verordnung zum Schutz des Namens Solingen für Solinger Schneidwaren erlassen. Daneben schützt das deutsche MarkenG insbesondere davor, dass ein Produkt aus einem bestimmten Herkunftsort nicht die Eigenschaften – wie Qualität – aufweist, die mit seinem Herkunftsort verbunden werden (§ 127 Abs. 2 MarkenG).

► **Bestehende Schutzregelungen für landwirtschaftliche Produkte als Vergleichspunkt**

- Geografische Angaben für landwirtschaftliche Produkte, wie Schwäbische Spätzle, schützt EU-weit die Verordnung über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [VO (EU) Nr. 1151/2012].
 - Die Verordnung schützt vor irreführender Verwendung und untersagt auch „Anspielungen“ auf die geografische Angabe, z.B. durch ihre Übersetzung oder durch Ausdrücke wie „Art“ oder „Typ“.
 - Die Verordnung sieht ein Eintragungsverfahren vor. Die Eintragung erfolgt in ein zentrales Register, nachdem ein Mitgliedstaat und die Kommission den Eintragungsantrag geprüft haben.
 - Parallele nationale Schutzvorschriften sind nicht möglich.
- Die Kommission sieht in dieser Verordnung einen „Vergleichspunkt“ für entsprechende Vorschriften für nicht-landwirtschaftliche Produkte (S. 15).

► **Vorteile einer geschützten geografischen Angabe für nicht-landwirtschaftliche Produkte**

- EU-weit geschützte geografische Angaben erhöhen die Attraktivität der geschützten Produkte (S. 9)
 - für Verbraucher, da der Herkunftsort und die festgelegten Produkteigenschaften garantiert werden,
 - für Produzenten, die eine geschützte geografische Angabe verwenden, da sie so ihre Umsätze steigern können.
- Dies kann dazu führen, dass (S. 6, 10)
 - Arbeitsplätze, insbesondere am Herkunftsort, erhalten bleiben und
 - Produzenten in neue Technologien und in Innovationen investieren, um die Produkteigenschaften zu erhalten und gleichzeitig wettbewerbsfähig zu bleiben.
- Durch die Garantie des Herkunftsorts und der Produkteigenschaften können Produzenten leichter „Fördermittel und Investitionsbeihilfen“ erhalten (S. 9).
- Geschützte geografische Angaben beugen Betrug, z.B. mit gefälschten Produkten, vor (S. 10).
- Bekannte geschützte geografische Angaben können das Image des Herkunftsortes verbessern. Dies kann Tourismus und Kulturaktivitäten am Herkunftsort fördern und zusätzliche Arbeitsplätze schaffen (S. 9).
- Ein EU-weiter Schutz kann den internationalen Schutz geografischer Angaben für EU-Produkte verbessern. Denn er stärkt die EU-Verhandlungsposition bei Handelsabkommen mit (S. 11)
 - Drittstaaten, da diese ihrerseits an einem besseren Schutz ihrer Produkte in der EU interessiert sind, und
 - der WTO, unter deren Dach die EU derzeit ein höheres Schutzniveau für alle Produkte verhandelt.
- Geschützte geografische Angaben können zur Bewahrung des historischen, kulturellen und sozialen Erbes Europas beitragen, da sie z.B. traditionelle Kenntnisse über Produktionsmethoden erhalten (S. 12).



► **Gewährung von Schutz für geografische Angaben und Umsetzung**

- Laut Kommission sollte eine geografische Angabe nur geschützt werden, wenn die Produkte ganz bestimmte Produkteigenschaften, wie Qualitätsmerkmale, Produktionsmethoden oder Ansehen, aufweisen und diese wiederum eng mit dem Herkunftsort verbunden sind (S. 18 f.).
 - Die „Beschreibung“ dieser Produkteigenschaften in der Produktspezifikation „stellt sicher“, dass die Qualität des Produkts konstant bleibt. Die Kommission erwägt Anforderungen an die Qualität zu stellen, z.B. durch Festlegung eines „Mindestqualitätsniveaus“. (S. 19)
 - Die Anforderungen an eine enge Verbindung der Produkteigenschaften mit dem Herkunftsort können zwischen zwei Extremlösungen liegen, die sich dadurch auszeichnen, dass (S. 18 f.)
 - nur einzelne Produktionsschritte im Herkunftsort stattfinden und auch die Rohstoffe nicht aus dem Herkunftsort stammen müssen oder
 - alle Produktionsschritte im Herkunftsort stattfinden und auch die Rohstoffe aus diesem Ort stammen müssen.Die Kommission hält beide Optionen – ggf. als parallel anwendbare Schutzarten – für möglich, stellt aber fest, dass die zweite Option für „nur wenige“ nicht-landwirtschaftliche Produkte in Frage kommt.
 - Die Kommission erwägt, als einzige oder weitere Produkteigenschaft vorzuschreiben, dass ein Produkt bereits über ein „Ansehen“ verfügen muss, damit es durch eine geografische Angabe geschützt werden kann (S. 20).
- Die Kommission erwägt Kontrollen, ob die enge Verbindung zum Herkunftsort gegeben ist und die Anforderungen an die Produkteigenschaften auch nach der Eintragung erfüllt werden (S. 19 f.).
- Das TRIPS-Abkommen nimmt bestimmte Produktbezeichnungen der geografischen Angaben vom Schutz aus (Art. 24 TRIPS-Abkommen). Dies gilt z.B. für Gattungsbegriffe, d.h. allgemein übliche Namen wie Eau de Cologne. Die Kommission erwägt, über das TRIPS-Abkommen hinaus „weitere Ausnahmen“ vom Schutz vorzusehen. (S. 16 f.)
- Die Kommission erwägt die Ausgestaltung des Schutzes der geografischen Angabe (S. 21 f.)
 - als europäischen Rechtstitel, der ausschließlich oder neben nationalen Rechtstiteln besteht, oder
 - als nationalen Rechtstitel mit gegenseitiger Anerkennung aller Mitgliedstaaten; hierfür ist eine Harmonisierung der nationalen Vorschriften zur geografischen Angabe notwendig.

► **Eintragung geografischer Angaben für nicht-landwirtschaftliche Produkte**

- Das Eintragungsverfahren könnte zwei Stufen umfassen (S. 22 f.).
 - Stufe 1: Nationale Behörden prüfen z.B. die Einhaltung der Verbindung zum Herkunftsort und der Produkteigenschaften.
 - Stufe 2: Eine zentrale EU-Behörde prüft, ob „unionsweite Kriterien“ eingehalten werden.

- Die Kommission erwägt insbesondere, ob (S. 23 ff.)
 - die Eintragung unbefristet oder befristet mit der Möglichkeit zur Verlängerung gelten sollte,
 - nicht nur Vereinigungen von Produzenten, sondern z.B. auch einzelne Produzenten, Handelskammern und Verbraucherverbände Eintragungsanträge stellen können – wobei auch in diesem Fall die geografische Angabe von allen Produzenten genutzt werden kann, die die Anforderungen erfüllen –,
 - Einsprüche gegen die geplante Eintragung erhoben werden dürfen, z.B. wenn bestehende Rechte wie Marken gefährdet werden, und
 - die Eintragung aufgehoben werden sollte, z.B. wenn Produkteigenschaften nicht eingehalten werden.
- Die geografischen Angaben könnten in ein zentrales Register eingetragen werden, das z.B. von der Kommission verwaltet wird (S. 22 f.).

Politischer Kontext

Die Kommission beschäftigte sich bereits 2011 in ihrer Mitteilung zu „Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums“ [KOM(2011) 287, s. cep**Analyse**] mit dem Schutz geografischer Angaben für nicht-landwirtschaftliche Produkte. Im Februar 2013 erschien eine von der Kommission in Auftrag gegebene Studie über den Schutz geografischer Angaben für nicht-landwirtschaftliche Produkte im Binnenmarkt, die sich für eine EU-weite Regelung aussprach. Im April 2013 führte die Kommission eine öffentliche Anhörung dazu durch. Ausfluss dieser Anhörung ist das vorliegende Grünbuch. **Parallel zu diesem Grünbuch führte die Kommission eine öffentliche Konsultation durch. Die Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen erachtet einen EU-weiten Schutz geografischer Angaben für nicht-landwirtschaftliche Produkte für notwendig. Auch in den Ausschüssen des Europäischen Parlaments wird über einen EU-weiten Schutz beraten. Die Berichterstatterin im Rechtsausschuss, Virginie Rozière, hat im Januar 2015 ein Arbeitsdokument und im April 2015 einen Berichtsentwurf präsentiert. Darin begrüßt sie das Grünbuch und fordert die Kommission auf, eine Folgenabschätzung und einen Vorschlag zur Schaffung eines EU-weiten Schutzinstruments vorzulegen. (Aktualisierung vom 30.4.2015)**

Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen:	GD Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (federführend)
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Recht (federführend), Berichterstatterin: Virginie Rozière (S&D-Fraktion, F); Binnenmarkt und Verbraucherschutz; Kultur und Bildung; Internationaler Handel
Bundesministerien:	Justiz und Verbraucherschutz (federführend)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Recht und Verbraucherschutz (federführend); Wirtschaft und Energie; Angelegenheiten der EU

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Wenn Verbraucher mit der regionalen Herkunft eines Produkts eine bestimmte Produkteigenschaft verbinden, kann eine Herkunftsangabe ihre Suchkosten verringern. Das setzt voraus, dass die Herkunftsangabe nur verwandt werden darf, wenn das Produkt die vom Verbraucher erwarteten Eigenschaften aufweist. Dann kann der rechtliche Schutz der Herkunftsangabe Unternehmen – besonders kleine und mittlere – vor Missbrauch durch Konkurrenten bewahren und so die Bereitschaft zu Investitionen erhöhen. Ein Missbrauch durch Konkurrenten liegt beispielsweise vor, wenn regionale Unternehmen das Ansehen der geografischen Herkunft nutzen, obwohl die Produkteigenschaften nicht den Verbrauchervorstellungen entsprechen.

Bislang werden Herkunftsangaben vornehmlich als Gemeinschaftskollektivmarke geschützt. Diese bietet jedoch nur unzureichende Möglichkeiten, den Unternehmen einer Region die missbräuchliche Verwendung von Herkunftsangaben zu untersagen. Dies ist indes notwendig, da einzelne Produzenten ihren Gewinn steigern können, indem sie auf den Ursprung ihrer Produkte hinweisen, ohne die vom Verbraucher erwartete Qualität zu liefern. Darüber hinaus wird bei der Eintragung einer Gemeinschaftskollektivmarke nicht geprüft, ob die in der Markensatzung festgelegten Produkteigenschaften den Vorstellungen der Verbraucher entsprechen. Zudem wird nicht geprüft, ob die Vorgaben der Marke anschließend tatsächlich eingehalten werden. Hier handelt es sich lediglich um eine Selbstverpflichtung. **Die Einführung einer geschützten geografischen Angabe kann diese Mängel beheben, insbesondere da der Schutz vor Gerichten leichter durchsetzbar ist als eine Selbstverpflichtung. Das stärkt das Vertrauen der Verbraucher in die Herkunftsangaben.**

Zweifelhaft ist allerdings, ob der Schutz geografischer Angaben – wie von der Kommission behauptet – Produzenten leichteren Zugang zu staatlichen Fördermitteln und Investitionsbeihilfen ermöglicht. Dies wäre auch deshalb nicht sachgerecht, da Investitionsentscheidungen auf Grundlage von Beihilfen dazu führen, dass knappe Ressourcen entweder ineffizient eingesetzt werden und so strukturelle Anpassungen verzögern oder es zu Mitnahmeeffekten kommt.

Eine generelle Festlegung, ob alle Produktionsschritte am Herkunftsort stattfinden und ob Rohstoffe aus diesem Ort stammen müssen, ist nicht sachgerecht, da die Erwartungen der Verbraucher von Produkt zu Produkt variieren. Es ist Aufgabe der Behörden, bei der Eintragung im Einzelfall zu kontrollieren, ob die geplanten Vorgaben der geografischen Angaben den Verbrauchererwartungen entsprechen. Dabei müssen die Behörden ferner darauf achten, dass die Anforderungen an ein von einer geografischen Angabe geschütztes Produkt nicht zu restriktiv aus-



gestaltet sind, da sonst die Gefahr besteht, dass die geografische Angabe marktabschottend wirkt. Denkbar wäre, die Verbrauchererwartungen in einer verpflichtenden, repräsentativen Verbrauchermfrage nachzuweisen, die bei der Beantragung einer geografischen Angabe von den Produzenten vorgelegt werden muss. Dadurch ist sichergestellt, dass Produkteigenschaften entsprechend den Verbrauchervorstellungen definiert werden.



Außerdem sollten nur solche Produkte durch eine geografische Angabe geschützt werden können, die bereits über ein entsprechendes Ansehen, wie eine langjährige, regional verankerte Tradition, verfügen. Anderenfalls läge ein Risiko darin, dass Verbraucher durch die geografische Angabe getäuscht würden. Denn sie würden – auch wenn sie keine bestimmten Erwartungen an die Produkteigenschaften haben – zumindest eine lange Tradition vermuten, die nicht existiert. Zudem wäre es nicht möglich, Produkteigenschaften entsprechend den Verbrauchererwartungen festzulegen, was der originäre Zweck der geografischen Angabe ist.

Die von der Kommission erwogenen Ex-post-Kontrollen stellen sicher, dass Produkte, die durch eine geografische Angabe geschützt sind, auch nach der Eintragung die dafür notwendigen Anforderungen erfüllen. Dies stärkt das Verbrauchervertrauen.

Eine Ausgestaltung der geografischen Angabe als europäischer Rechtstitel bietet gegenüber nationalen Rechtstiteln mit gegenseitiger Anerkennung eine höhere Rechtssicherheit für Verbraucher und Unternehmen, da den Mitgliedstaaten keine Umsetzungsspielräume verbleiben und divergierende Interpretationen durch die nationalen Gerichte auf ein Minimum begrenzt werden.

Eine befristet geltende geografische Angabe kann gewährleisten, dass bei einer Verlängerung der geografischen Angabe regelmäßig überprüft wird, ob die Produkteigenschaften noch den Verbrauchererwartungen entsprechen. Voraussetzung hierfür ist, dass eine solche Überprüfung gesetzlich vorgeschrieben ist. Zusätzlich wird verhindert, dass ein Register inaktuelle Einträge enthält. Allerdings verursacht eine regelmäßige Überprüfung und Verlängerung des Schutzes geografischer Angaben Bürokratiekosten. Vor diesem Hintergrund ist eine Anlehnung an die Regelung für Gemeinschaftskollektivmarken sachgerecht. Für diese gilt eine Befristung des Schutzes auf zehn Jahre mit der Möglichkeit, diesen beliebig oft für weitere zehn Jahre zu verlängern.

Durch die Eintragung einer geografischen Angabe in ein zentrales Register lässt sich mit geringem Aufwand überprüfen, ob eine geografische Angabe geschützt ist. Das beschleunigt das Eintragungsverfahren für neue geografische Angaben und erleichtert den Nachweis missbräuchlich verwandter geografischer Angaben. Die Rechtssicherheit steigt.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Die Kompetenz für mögliche legislative Folgemaßnahmen hängt davon ab, ob ein europäischer Rechtstitel geschaffen oder die Harmonisierung der nationalen Rechtstitel mit gegenseitiger Anerkennung angestrebt werden soll:

Ein europäischer Rechtstitel kann als Beitrag zur Verwirklichung des Binnenmarkts auf die Kompetenz zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums (Art. 118 Abs. 1 AEU) gestützt werden: Geografische Angaben sind Rechte des geistigen Eigentums. Durch einen europäischen Rechtstitel wird der Binnenmarkt gefördert, da er das Vertrauen der Verbraucher in Produkte mit geografischen Angaben erhöht, was wiederum den Vertrieb in andere Mitgliedstaaten erleichtert.

Die Harmonisierung der nationalen Rechtstitel und deren gegenseitige Anerkennung können auf die Kompetenz zur Rechtsangleichung im Binnenmarkt (Art. 114 AEU) gestützt werden. Denn auch dies erhöht das Vertrauen der Verbraucher in Produkte mit geografischen Angaben.

Subsidiarität

Derzeit nicht beurteilbar.

Verhältnismäßigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten

Derzeit nicht beurteilbar.

Sonstige Vereinbarkeit mit EU-Recht

Derzeit nicht beurteilbar.

Auswirkungen auf das deutsche Recht

Bei legislativen Folgemaßnahmen durch die EU – insbesondere bei Schaffung eines europäischen Rechtstitels, der ausschließlich gilt – muss das nationale Recht zum Schutz geografischer Angaben angepasst werden.

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

Die EU könnte eine Verordnung zum Schutz geografischer Angaben für nicht-landwirtschaftliche Produkte erlassen, die vergleichbar mit der Verordnung für landwirtschaftliche Produkte [VO (EU) Nr. 1151/2012] ist.

Zusammenfassung der Bewertung

Geschützte geografische Angaben stärken das Vertrauen der Verbraucher in Herkunftsangaben. Sie bieten, insbesondere wenn sie als europäischer Rechtstitel ausgestaltet werden, eine höhere Rechtssicherheit für Verbraucher und Unternehmen. Durch die Eintragung in ein zentrales Register lässt sich mit geringem Aufwand überprüfen, ob eine geografische Angabe geschützt ist.

Centrum für Europäische Politik

Das CEP ist der europapolitische Think-Tank der Stiftung Ordnungspolitik. Das Kompetenzzentrum nimmt die Aufgaben der Stiftung auf der Ebene der europäischen Politik wahr: Es entwirft umsetzbare Politikoptionen zur europäischen Integration und bringt die Bedeutung ordnungspolitischen Denkens in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. Mehr unter www.cep.eu

Iris Hohmann, LL.M. Eur. und
Stephan Lammerich,
Wissenschaftliche Referenten
Wirtschafts- & Fiskalpolitik |
Binnenmarkt & Wettbewerb

Focus: The EU Digital Single Market Strategy – What's in it for IP?

by Eleonora Rosati*

Following the leak by *Politico* of a full draft version, on 6 May 2015 the EU Commission unveiled the Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, *A Digital Single Market Strategy for Europe*, COM(2015) 192 final ('DSMS').

From a copyright law and related business perspective, one might expect this to include a discussion of whether, eg, markets for second-hand digital works (ebook, audio- and video- files, videogames, etc) may and should be considered legitimate under EU law. Yet the Strategy does not tackle digital exhaustion at all, regrettably so, considering both current legal uncertainties surrounding this issue and its potential economic relevance.



As EU Commission President Jean-Claude Juncker explained, this would include what "ambitious legislative steps" may be taken "towards a connected digital single market" so "to generate up to €250 billion of additional growth in Europe in the course of the mandate of the [present] Commission, thereby creating hundreds of thousands of new jobs, notably for younger job-seekers, and a vibrant knowledge-based society" (DSMS, p 2).

Following a series of statements possibly copied from (or at least inspired by) previous Commission documents about how – just in case you had not yet noticed – "[t]he Internet and digital technologies are transforming the lives we lead, the way we work – as individuals, in business, and in our communities as they become more integrated across all sectors", the pillars on which the DSMS is to be built are presented. These are better access for consumers and businesses to online goods and services across Europe; creating the right conditions for digital networks and services to flourish; maximising the growth potential of European digital economy.

With particular regard to the former, the DSMS explains that achievement of this objective requires the rapid removal of key differences between the online and offline worlds to break down barriers to cross-border online activities.

Besides e-commerce and telecom rules, cross-border sales, interoperability and standardisation, proposed reforms include however (some) copyright and a discussion on the role of internet service providers (ISPs).

Despite the ambitious draft report by MEP Julia Reda on the implementation of the InfoSoc Directive (Committee on Legal Affairs, Draft report on the implementation of Directive 2001/29 on the harmonisation of certain aspects of copyright and related rights in the information society (Rapporteur: Julia Reda), 2014/2256(INI)) and earlier statements by individual EU Commissioners, the DSMS focus is just on three main issues that concern IP: (lack of) cross-border access to content and its portability, text and data mining for non-commercial and commercial purposes and civil enforcement and the role of ISPs.

Unlike the leaked draft version, the actual DSMS is fairly vague as to how reform (if any) will be undertaken in these areas, the sole 'meaty' exception being a swift mention that Council Directive 93/83 (the Cable and Satellite Directive) may be reviewed to enlarge its scope to broadcasters' online transmissions.

The inherent vagueness of the DSMS with regard to possible initiatives is effectively exemplified by civil enforcement.



Among other things, the DSMS laments some lack of clarity in the rules applicable to ISP activities in relation to copyright-protected works. Yet, speaking of clarity (or its absence), it is uncertain whether the Commission will undertake for instance a revision of the safe harbour rules in Directive 2000/31 (the E-Commerce Directive). Not much concrete guidance appears to be provided by statements of this kind:

"[T]he Commission will analyse the need for new measures to tackle illegal content on the Internet, with due regard to their impact on the fundamental right to freedom of expression and information, such as rigorous procedures for removing illegal content while avoiding

the take down of legal content, and whether to require intermediaries to exercise greater responsibility and due diligence in the way they manage their networks and systems – a duty of care" (DSMS, p 12).

All in all, the much-awaited DSMS gives little clue as to what actual measures will be proposed and in what form. Perhaps this is part of the Strategy itself, but only if one of the goals of the Commission was not to raise too many expectations (or fears) in relevant stakeholders.

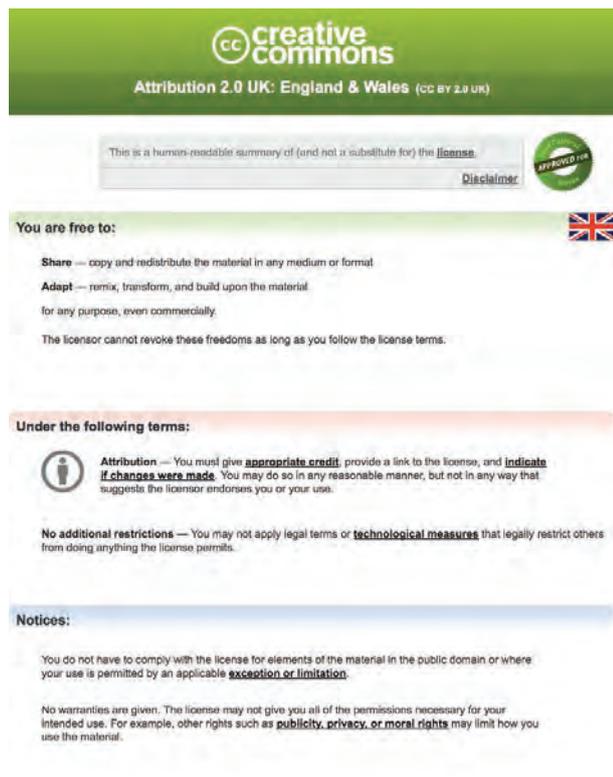
**Lecturer in IP law (University of Southampton) and copyright law & policy consultant (e-LAWnora).
Email: eleonora@e-lawnora.com.*



Creative Commons and non-creative copying

Any self-respecting weblog which has run for 12 years and built up an archive of over 9,300 features is bound to receive occasional requests for permission to reproduce its articles. This is most gratifying. Apart from the fact that it respects authors' rights, it demonstrates that even on the blogosphere, where many folk treat copyright as though it is non-existent, the usual rules apply.

The IPKat has for many years offered a Creative Commons licence that, in short, permits anyone to use his content freely so long as they attribute its source, make it plain if they've changed it, and don't restrict access to it. Curiously, while this facility is displayed in the weblog's sidebar, no prospective licensee ever seems to have noticed it. The great advantage of these licences is that they are supposed to save the inconvenience not only of asking for a licence but of granting one. So if you ever do seek a licence to use any work that is displayed online, do scroll down and see if you can help yourself without the need to ask.



The image shows a screenshot of the Creative Commons Attribution 2.0 UK: England & Wales license page. At the top, it features the Creative Commons logo and the text "Attribution 2.0 UK: England & Wales (CC BY 2.0 UK)". Below this, there is a disclaimer: "This is a human-readable summary of (and not a substitute for) the license." The page is divided into sections: "You are free to:" which lists "Share" (copy and redistribute) and "Adapt" (remix, transform, and build upon), and "Under the following terms:" which includes "Attribution" (provide credit and link to the license) and "No additional restrictions" (do not apply legal terms or technological measures). A "Notices" section at the bottom states that users do not have to comply with the license for public domain material and that no warranties are given.

While on this topic, one group of users that can be guaranteed not to ask permission is made up of those naughty folk we call infringers. On two occasions this Kat has caught people red-handed, taking the entire content of his blog and masquerading it as their own. The culprits in question should have known better, since both were law practices that offered intellectual property law services among their areas of expertise.

IP and the professions

Across the European Union there are several different professions that service the needs of clients. In the UK alone there are patent attorneys, trade mark attorneys, solicitors and barristers. They are subject to different sets of professional examinations; their ethical and professional conduct is regulated by different bodies and the requirements for their post-qualification continuity of their legal education differ too.



This divergence is amplified when one considers that the criteria for education, qualification, the enjoyment of rights of audience and the performance of different types of legal service also vary across the EU. Nor is there any common and consistent nomenclature by which their services may easily be described. Differences also exist in terms of issues that might be crucial in terms of substantive law, such as the legal liability of a professional representative for making, on behalf of a client, threats to sue for infringement, or the existence and extent of professional privilege against having to disclose communications made with clients.

The IPKat wonders whether, after so much effort has been directed at harmonising substantive IP rights and some procedural mechanisms too, the time has come to look more closely at the professions and the impact of national variations on the free and open market for the supply of legal services. The need to iron out differences in regular IP law in order to provide consistency and discourage forum-shopping has long been recognised, but there is an arguable case for ironing out the discrepancies in terms of professional services too.

About the IPKat

"IP and fun for everyone" is the motto of the IPKat and his side-kick Merpel, who have been commenting on IP developments since 2003. You can follow their thoughts on www.ipkat.com.

Professor Jeremy Phillips, Blogmeister, IPKat weblog: www.ipkat.com, Editor-in-Chief, Journal of Intellectual Property Law & Practice, <http://jiplp.oxfordjournals.org>

Portrait: Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb

Das Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb setzt sich seit seiner Gründung vor bald 50 Jahren für die wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts ein. Es hat wichtige Gesetzgebungsprozesse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch weit gefächerte Forschungsbeiträge angestoßen und begleitet.



Heute stehen die Ergründung von Innovations- und Wettbewerbsprozessen sowie die Gestaltung der Rahmenbedingungen für diese Prozesse im Mittelpunkt der Forschung am Institut. Mit der Erweiterung des Instituts um eine wirtschaftswissenschaftliche Abteilung im Jahr 2013 wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass rechtswissenschaftliche Aspekte für die Regulierung dieser Prozesse nicht allein ausschlaggebend sind. Vielmehr bilden ökonomische Betrachtungen für Rechtswissenschaftler ein wichtiges, komplementäres Instrumentarium im Hinblick

auf die Wirkungen von Rechtsnormen. Umgekehrt stützen sich Ökonomen vermehrt auf rechtswissenschaftliche Erkenntnisse, um die betrachteten Prozesse und Institutionen realistischer modellieren und empirisch untersuchen zu können. Mit solch komplementären Ansätzen in der Forschung lassen sich namentlich jene neuen Phänomene besser bewerten, die zunehmend das Interesse von Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft finden.

Tatsächlich erfahren die Forschungsthemen des Instituts nicht nur in der wissenschaftlichen Diskussion wachsende Aufmerksamkeit, sondern bewegen auch im politischen und gesellschaftlichen Diskurs. Dazu trägt eine Vielzahl von Faktoren bei, wie etwa die rasch fortschreitende Digitalisierung oder die Öffnung von Kurations- und Innovationsprozessen (Schlagworte dafür sind beispielsweise „User Generated Content“ oder „Open Innovation“).

Das verbreiterte Methodenspektrum des Instituts erlaubt es, sich veränderten Rahmenbedingungen in Wissenschaft, Technologie, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft anzupassen. Dies ist umso wichtiger, als der Ruf nach einer evidenzbasierten Beratung durch die Wissenschaft in der Politik in jüngerer Zeit immer lauter wurde: Datengestützte Analysen sollen kausale Zusammenhänge beleuchten und Korrelationen aufzeigen, die durch eine





Vielzahl von Effekten hervorgerufen werden. Gerade im Hinblick auf mögliche Anpassungen der Rechtsgrundlagen kann die neue wirtschaftswissenschaftliche Abteilung des Instituts die Forschung damit wesentlich unterstützen. Beispielsweise sollen in einem Experimentallabor grundlegende Motive für Innovation und Determinanten von Kreativität untersucht werden. Außerdem können Feldexperimente eingesetzt werden, um belastbare Grundlagen für Handlungsempfehlungen an die Politik zu entwickeln.

Eine zentrale Aufgabe des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb liegt aber auch in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach Abschluss des Universitätsstudiums. Mit seiner einmaligen Infrastruktur und seinen Fördermöglichkeiten zieht es jährlich über 100 junge Wissenschaftler aus der ganzen Welt an, vornehmlich Doktoranden, aber auch viele Forscher, die sich auf eine universitäre Karriere vorbereiten. Zudem wird eine große Zahl Gastwissenschaftler betreut, die sich in der weltweit führenden Bibliothek auf den Gebieten des Instituts ihren Recherchen und Forschungsprojekten widmen können.

Einen wichtigen und vor allem auch praxisrelevanten Beitrag leistet zudem das Munich Intellectual Property Law Center (MIPLC). Hier bietet das Institut in einem internationalen Netzwerk mit Partneruniversitäten einen mit weltweit renommierten Hochschullehrern besetzten und vollständig in englischer Sprache geführten LL.M.-Studiengang mit Schwerpunkt im IP-Recht an.

Im kommenden Jahr kann das im Jahr 1966 als Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht gegründete heutige Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb sein 50jähriges Bestehen feiern.

*Kontakt:
Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb
Marshallplatz 1
80539 München
Tel.: +49 89 24246-0
E-Mail: institut@ip.mpg.de
Internet: www.ip.mpg.de*

Historie

- 1966: Gründung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht
- 2002: Ausbau zum Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht: Zu der neu strukturierten Einheit „Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht“ tritt am 01.07.02 die Einheit „Rechnungslegung und Steuern“ hinzu
- 2009: Erweiterung des Instituts um die Abteilung Finanzwissenschaft
- 2011: Verselbständigung des bisherigen Instituts in zwei unabhängige Institute – Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Leitung: Reto M. Hilty und Josef Drexl) und Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen (Leitung: Kai A. Konrad und Wolfgang Schön)
- 2013: Erweiterung des Instituts um die neue wirtschaftswissenschaftliche Abteilung (Leitung: Dietmar Harhoff); Änderung des Namens in Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb

Ausblick: GRUR Jahrestagung 2015 – Highlights des Rahmenprogramms

Bei der Gestaltung des Rahmenprogramms der diesjährigen, vom 23. bis 26. September in Freiburg stattfindenden Jahrestagung haben wir vor allem aus dem überreichen kulturellen Fundus geschöpft, den die Gegend auf beiden Seiten des Oberrheins zu bieten hat. Auch geografisch ist dieser „Rahmen“ weiter gesteckt als sonst, insoweit er sich über drei Länder erstreckt.



Die Fondation Beyeler, erbaut von Renzo Piano, Foto: Mark Niedermann

Am weitesten stromaufwärts führt uns ein Ausflug zum Museum der Fondation Beyeler in Riehen bei Basel. Der Schwerpunkt dieser bedeutenden Privatsammlung liegt auf der klassischen Moderne und der Gegenwartskunst. Gezeigt wird sie – neben wechselnden Sonderausstellungen – in einem 1997 eröffneten Bau, den der Architekt Renzo Piano in das grüne Grenzgebiet zwischen Deutschland und der Schweiz eingebettet hat.

Nur wenige Kilometer entfernt befindet sich in Weil am Rhein das unter dem Namen „Vitra Campus“ bekannte Architektur-Ensemble auf dem Areal des gleichnamigen Möbelherstellers. Weltberühmte Architekten haben sich hier verewigt, etwa Frank O. Gehry mit dem Vitra Design Museum oder die nachmalig weltbekannte irakisch-britische Architektin Zaha Hadid mit ihrem ersten (1993) realisierten Werk, einer inzwischen zur Ikone avancierten Feuerwache.



Weil am Rhein – Balancing Tools, Vitra Design Museum. Die Skulptur von Oldenburg und van Bruggen wurde 1984 am Eingang des Vitra Design Museums errichtet. Foto: © lucarista / Shutterstock.com

Freiburg gegenüber liegt auf der anderen Rheinseite das elsässische Colmar mit seiner wechselvollen deutsch-französischen Geschichte. Glücklicherweise hat diese (insbesondere der viermalige „Besitzerwechsel“ seit 1870) der Stadt keine schweren Zerstörungen zugefügt, so dass ihr architektonisches Erbe seit dem Mittelalter und der Renaissance gut erhalten ist. In wilhelminischer Zeit war „Colmar“ Sitz eines eigenen Oberlandesgerichts, wovon der zeittypische, repräsentative Bau (heute Sitz der Cour d'Appel) zeugt. Dank vor allem des berühmten Isenheimer Altars von Matthias Grünewald (Anfang des 16. Jahrhunderts) ist das Unterlinden-Museum in Colmar das meistbesuchte Museum Frankreichs außerhalb von Paris.

Auf der Fahrt ins Elsass passieren wir den Kaiserstuhl, an dem wir den Fest- und Abschiedsabend am Freitag verbringen werden. Äußerer Rahmen ist der „Lilienhof“, ein ehemaliges Trabergestüt, wo wir uns mit badischer Küche und südwestdeutschen Weinen verwöhnen (und hinsichtlich letzterer durch eine Conférence bei Tisch auch weiterbilden) lassen können.



Augustinermuseum - Städtische Museen Freiburg, Foto: Hans Peter Wieser

Schließlich, das versteht sich fast von selbst, wären allein die Universitätsstadt Freiburg und ihr weltbekanntes Münster die Reise in den Breisgau wert. Zahlreiche mittelalterliche Original-Skulpturen und -fenster des Münsters werden im Augustiner-Museum gezeigt. Hier wird am Donnerstagabend der Empfang der Rechts- und Patentanwälte aus dem Land und der Region stattfinden, zu dem alle Teilnehmer der Jahrestagung herzlich eingeladen sind.

*Prof. Dr. Thomas Sambuc, LL.M. (Yale),
Vorsitzender der GRUR Bezirksgruppe Südwest
(mit Arbeitskreis Mannheim)*

Weitere Informationen zur Tagung finden Sie unter: www.grur.org

Terminvorschau:



For further information on the programme and registration, please visit the congress website www.alai2015.org.



For further information on the programme and registration, please visit www.marques.org.



The Federal Circuit Bar Association, with support from the German Association for the Protection of Intellectual Property, is pleased to continue its Global Fellows Series. An extraordinary success, this new series promotes a higher level of international IP practice among the next generation of leaders in the global legal community. The intent of the Global Fellows Series is to bring together a small group of future leaders in the global legal community for an intensive learning program taught by leading judges and practitioners from both countries. In an interactive small-group learning environment, these emerging leaders will together focus on both policy issues and practical lessons on the operation of the patent systems in Europe and the US, enhancing their ability to provide effective legal service to clients. The Global Fellows also develop professional relationships crossing international boundaries and legal cultures that we hope will endure throughout their legal careers.

The Fellows will convene for two sessions, first in **Washington, DC, from October 6-9, 2015**, and then in **Munich from March 8- 11, 2016**.

The number of available spaces is limited to 12 attorneys from Europe, 12 from the United States, and 2 from Asia. Those who are interested in participating should submit an application by August 29, 2015. An application form is included with this package of materials. If you or your organization have an interest in participating, or wish to obtain more information on the **Global Fellows Series**, please contact Mr. James Brookshire, Executive Director, FCBA, globalfellows2015@fedcirbar.org.



After a successful start in 2013 and an equally successful continuation in 2014, the Unitary Patent & Unified Patent Court Conference has been established as an annual premium event and leading conference on the latest advancements in the UP & UPC with high-profile participants from all over Europe and North America.

This year, Premier Cercle™, is teaming up once again with Hoying Monégier LLP (knowledge partner), ROKH IP and Powell Gilbert, under the patronage of the European Patent Office, to organize the 3rd edition of the Unitary Patent & Unified Patent Court 2015: The Last Miles conference, next Thursday July 16th, 2015 at the European Patent Office in Munich, Germany.

This conference, entirely focused on patent matters, will gather speakers with influence on the unitary patent topic, such as Benoit Battistelli, President, EPO ; Mr Paul van Beukering, Chair, Preparatory Committee; Ms Margot Froehlinger, Principal Director of Patent Law and Multilateral Affairs, EPO; six judges of different nationalities (UK, Germany, France, The Netherlands, Belgium), the heads of the committees in charge of implementing the new system (Preparatory Committee, EPO select Committee, training of judges...), as well as economists and major industrials from Europe and North America.

We hope that this event will attract all your attention, and we would be pleased to welcome you in this special occasion, to debate with the key speakers and delegates.

Direct access to the official website of the conference: www.premiercercle.com/upc2015

More information on the programme and online registration will be made available in the course of September 2015 at www.grur.org.

Herausgeber

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.
Konrad-Adenauer-Ufer 11, RheinAtrium, D-50668 Köln
Internet: www.grur.org

Registergericht:
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, 14057 Berlin-Charlottenburg,
Verinsreg.-Nr. 670 Nz

Generalsekretär: RA Prof. Dr. Michael Loschelder (V. i. S. d. P.)

Redaktion: Sandra von Lingen, Wissenschaftliche Referentin des
Generalsekretärs / Manager Legal & International Affairs

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber und der Redaktion wieder. Die Autoren sind für den Inhalt ihrer Beiträge selbst verantwortlich.